



Frédéric Chauvaud. *Les experts du crime: La médecine légale en France au XIXe siècle.*
Paris: Aubier - Flammarion, 2000. 301 S. ISBN 978-2-7007-2323-6.



Reviewed by Thomas Nutz

Published on H-Soz-u-Kult (July, 2001)

F. Chauvaud: Les experts du crime

Die Historische Kriminalitätsforschung hat nun auch im deutschen Sprachraum seit Beginn der 1990er Jahre Hochkonjunktur, nachdem in der englisch- und französischsprachigen Forschung das Themenfeld von Verbrechen und Strafen seit etwa dreiÄig Jahren intensiv bearbeitet wird und zu einer immer weiter fortschreitenden Diversifizierung der Themenbereiche fÄ¼hrte. Vgl. beispielsweise den jÄ¼ngst erschienenen ForschungsÄ¼berblick: Joachim Eibach: Recht - Kultur - Diskurs. Nullum Crimen sine Scientia, in: ZNR 23 (2001), Nr. 1, S. 102-120.

Der franzÄ¼sische Historiker und Professor an der UniversitÄ¼t in Poitiers, FrÄ¼dÄ¼ric Chauvaud, hat nun eine Studie vorgelegt, mit der er Licht in einen Bereich der Rechts- und KriminalitÄ¼tsgeschichte bringt, der bislang eher einen toten Winkel darstellte: gemeint ist der Aufstieg des auÄerjuristischen, vornehmlich medizinischen Experten im Rechtswesen in der zweiten HÄ¼lfte des 19. Jahrhunderts. Am Beispiel Frankreichs versucht er die Formierung und die soziale Struktur des gerichtsmedizinischen Expertentums und ihrer "pratiques mÄ¼dico-lÄ¼gales" nachzuzeichnen: "ils inventent de

nouvelles catÄ¼gories de blessures, proposent un inventaire raisonnÄ¼ des folies admises dans les prÄ¼toires, fondent la toxicologie, dÄ¼couvrent mÄ¼me les traces des 'poisons invisibles'" (Klappentext).

Im ersten Teil des Buches, der drei Kapitel umfasst ("La rÄ¼sistible ascension d'un groupe professionnel", 19-70), beschÄ¼ftigt sich Chauvaud mit der Struktur der sozialen Gruppe der rechtsmedizinischen Experten, die zunÄ¼chst ziemlich heterogen ist, dann aber bis Ende des 19. Jahrhunderts durch die GrÄ¼ndung von Fachzeitschriften (z.B. die "Annales d'hygiÄ¼ne publique et de mÄ¼decine lÄ¼gale"), die Veranstaltung von Kongressen, die Bildung von Assoziationen und die Schaffung einer professionellen IdentitÄ¼t eine gewisse Einheitlichkeit gewinnt.

Der zweite Teil ("Les arcanes du corps brutalisÄ¼", 78-112) befasst sich mit dem Corpus des rechtsmedizinischen Fachwissens, das sich auf den KÄ¼rper des Opfers des Verbrechens bezieht und die Techniken, mit denen die Experten die Wunden und Verletzungen zum Sprechen bringen (4. Kapitel: "Faire parler les violences corporelles"), erst einen klar definierten Tatbe-

stand schaffen: "Ce que l'on demande au médecin légiste, c'est de proposer un 'décodage' des violences corporelles. [...] Dans les affaires de coups et blessures, l'opinion de l'expert détermine la classification pénale" (107f.). Leider verschont Chauvaud in diesem Teil den Leser nicht mit eingehenden Details aus den rechtsmedizinischen Gutachten zu den aufsehenerregendsten und monströsesten Kriminalfällen der französischen Geschichte des 19. Jahrhunderts, was nicht unbedingt notwendig gewesen wäre.

Parallel zum zweiten wendet sich der dritte Teil ("Expertiser la 'teinte de l'âme'", 113-166) dem rechtsmedizinischen Fachwissen zu, das die geistige Verfasstheit des Kriminellen betrifft. Hier zeigt Chauvaud, wie den rechtsmedizinischen Experten im Strafprozess durch die Eroberung des Definitionsmonopols in der Frage der Unzurechnungsfähigkeit und der Erfindung des Krankheitsbildes der Monomanien eine immer dominierendere Rolle zukommt, die durch den Paradigmenwechsel von der um den Begriff der "responsabilité" zentrierten Vergeltungsjustiz zu einer Justiz, die sich als Institution zum Schutz des Gemeinwesens, der "défense sociale", definiert, eher noch zu- als abnimmt: "La tâche de l'expert

serait alors de décider s'il [l'accusé] est 'normal' ou 'anormal'" (166).

Den innovativsten Abschnitt des Buches stellt schließlich der vierte Teil dar ("La preuve expertale en question(s)", 167-232), der sich mit den (naturwissenschaftlichen) Techniken und Verfahren zur Erzeugung und Konstruktion rechtsmedizinischer Fakten und Beweise beschäftigt. Chauvaud gelingt es hier am Beispiel der Toxikologie zu zeigen, wie die rechtsmedizinischen Expertisen in vielen Fällen zum entscheidenden Fundament des gerichtlichen Strafurteils werden, wie allein der toxikologische Beweis des Experten die juristische *questio facti* löst und die Klärung der Frage der Schuld und der Strafzumessung bestimmt.

Chauvaud hat eine überzeugende Studie vorgelegt, welche die rechtsmedizinischen Experten als Gruppe erstmals in ihrem gesamten Tätigkeitsspektrum (und nicht nur etwa in Bezug auf die geisteskranken Verbrecher) vorstellt. Vor allem der erste und vierte Teil des Buches bringen ganz neue Einsichten, wobei sich insbesondere der vierte Teil durch neue, aus der Wissenschaftsgeschichte stammende Fragestellungen auszeichnet.

If there is additional discussion of this review, you may access it through the network, at:

<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/>

Citation: Thomas Nutz. Review of Chauvaud, Frédéric, *Les experts du crime: La médecine légale en France au XIXe siècle*. H-Soz-u-Kult, H-Net Reviews. July, 2001.

URL: <http://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=16326>

Copyright © 2001 by H-Net, Clio-online, and the author, all rights reserved. This work may be copied and redistributed for non-commercial, educational purposes, if permission is granted by the author and usage right holders. For permission please contact H-SOZ-U-KULT@H-NET.MSU.EDU.